

Statuten des Tennis-Sportclub Zürich

(Verein gemäss Art. 60 bis 79 ZGB)

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen „TENNIS-SPORTCLUB ZÜRICH“ besteht mit Sitz in Zürich und auf unbeschränkte Dauer ein Verein, der sich die Pflege des Tennissports zum Ziel setzt (**Club**).

Mitgliedschaft

§ 2

Der Club besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Die Bewerbung um die Mitgliedschaft im Club durch schriftliche Anmeldung steht jedermann offen. Die Aufnahme als Aktiv- und Passivmitglied erfolgt auf Anmeldung hin durch Abstimmung im Vorstand.

Gemäss Mietvertrag vom Juli 2002 mit der Zellweger Luwa AG müssen alle jeweiligen Mitarbeiter der Zellweger Luwa oder einer deren Konzerngesellschaften sowie deren Ehegatten und Kinder, ferner Pensionierte dieser Gesellschaften, die sich für die Mitgliedschaft im Club anmelden, als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 3

Die Höhe der Mitgliederbeiträge und allfällige anderer Leistungen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Kinder, Schüler, Junioren und Studenten gelten gesonderte Mitgliederbeiträge. Die Leistungen sind nach Saisonbeginn zahlbar. Beahlt ein Mitglied trotz Mahnung keinen Mitgliederbeitrag, so kann es auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Mitglieder gemäss § 2 Abs. 3 bezahlen einen jährlichen, reduzierten Mitgliederbeitrag von derzeit CHF 25. Endet das Arbeitsverhältnis mit der Zellweger Luwa oder einer deren Konzerngesellschaften aus einem anderen Grund als wegen Pensionierung, bezahlen diese Mitglieder vom darauffolgenden Rechnungsjahr an die ordentlichen Mitgliederbeiträge.

§ 4

Die Aktivmitglieder haben das Recht zur freien Benutzung der Tennisplätze sowie der Garderobenräume und der dem Club gehörenden Spielutensilien gemäss den anwendbaren Reglementen und Hausordnungen. Die Platzbenutzung wird durch ein separates Spielreglement bestimmt. Allfällige

Änderungen sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Cluborgane

§ 5

Die Organe des Clubs sind folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) die Spielkommission

a) Die Mitgliederversammlung

§ 6

Die Mitgliederversammlung umfasst die Gesamtheit der Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Aktiv- oder Passivmitglied.

An der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch einen Familienangehörigen oder ein anderes Aktivmitglied vertreten lassen.

Für Aktivmitglieder ist der Besuch der Mitgliederversammlung obligatorisch. Für unentschuldigtes Ausbleiben wird eine Ordnungsbusse erhoben.

§ 7

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer.
2. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes.
3. Genehmigung der Jahresrechnung, Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses und Déchargeerteilung an die Mitglieder des Vorstands nach Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.
4. Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge des Vorstandes, der Rechnungsprüfer oder von Mitgliedern.
5. Statutenänderungen.
6. Auflösung des Clubs.

§ 8

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Bekanntgabe der Anträge des Vorstandes

mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf 3 Tage verkürzt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte des Clubs erfordern und jedenfalls auf Antrag der Rechnungsprüfer oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder die Einberufung verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung zur Abnahme der Jahresgeschäfte hat innerhalb dreier Monate nach Schluss der Jahresrechnung (31. Dezember) zu erfolgen, d. h. bis spätestens Ende März des folgenden Jahres.

§ 9

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Stimmzähler werden in der Mitgliederversammlung durch offenes Handmehr gewählt.

Jedes Clubmitglied hat eine Stimme. Bei den Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Handelt es sich jedoch um die Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs, so ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden bzw. vertretenen Aktivmitgliedern erforderlich.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über den Abstimmungsmodus. Der Präsident kann mitstimmen und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

b) Der Vorstand

§ 10

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 11

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
2. Konstituierung des Vorstandes,
3. Budgetierung,
4. Entscheidung über die Annahme oder Rückweisung von Aufnahmebegehren, Beschlussfassung über den eventuellen Ausschluss von Mitgliedern,
5. Konstituierung der Spielkommission,
6. Genehmigung des Spielreglements und der Platzordnung sowie der Beschlüsse der

Spielkommission,

7. Vertretung des Clubs nach aussen, Entscheid über Erteilung der Zeichnungsberechtigung, wobei Vorstandsmitglieder nur zu zweien zeichnungsberechtigt sein können,
8. Vereinbarungen mit dem Eigentümer der Tennisplätze.

§ 1 2

Vorstandssitzungen finden statt so oft es die Geschäfte nach Ansicht des Präsidenten erfordern oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vize-Präsident führt den Vorsitz.

Beschlüsse werden durch das absolute Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

c) Die Rechnungsprüfer

§ 1 3

Die alljährlich zu bestellenden Rechnungsprüfer üben die Kontrolle über die Rechnungsführung aus. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten, unter Beantragung der Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Die Rechnungsprüfer nehmen die Prüfung frei von jeglichen Prüfungsstandards i.S. einer sogenannten Laienrevision vor, prüfen durch Stichproben, ob die Jahresrechnung vollständig, ordnungsgemäss und zweckmässig geführt ist. Sie führen keine Revision gemäss Art. 727 ff. OR durch, es sei denn eine solche sei gemäss Gesetz zwingend vorgeschrieben.

Als Rechnungsprüfer können Mitglieder des Clubs oder Nicht-Mitglieder gewählt werden, nicht aber Mitglieder des Vorstands.

d) Die Spielkommission

§ 1 4

Der Vorstand bildet eine Spielkommission, die aus Mitgliedern des Vorstands oder anderen Mitgliedern bestehen kann. Sie konstituiert sich selbst.

§ 1 5

Die Spielkommission organisiert den Spielbetrieb. Ihr obliegt insbesondere die Aufstellung des Spielreglements, der Platzordnung und die Organisation der Turniere. Sie stellt Bericht und Antrag an den Vorstand über den Spielbetrieb.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 1 6

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Der Austritt von Mitgliedern muss 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten erklärt werden. Mitglieder, welche diese Vorschrift nicht beachten, bleiben für das betreffende Jahr für den Jahresbeitrag haftbar.

Übertritte von Aktivmitgliedschaft zu Passivmitgliedschaft oder umgekehrt, haben unter Beachtung der gleichen Vorschriften zu erfolgen. Übertritte während des Rechnungsjahres können vom Vorstand bei Vorliegen triftiger Gründe genehmigt werden.

Die Altersgrenzen für Kinder, Schüler, Junioren und Studenten sind wie folgt festgelegt:

Kategorien	Anforderungen
Kinder	bis zum abgeschlossenen 10. Altersjahr
Schüler	bis zum abgeschlossenen 15. Altersjahr
Junioren	bis zum abgeschlossenen 20. Altersjahr
Studenten	bis zum abgeschlossenen 25. Altersjahr, die an einer staatlich anerkannten Institution als Studenten, Lehrlinge etc. eingeschrieben sind, sowie Praktikanten und andere Auszubildende

§ 1 7

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Eine diesbezügliche, über die Pflicht zur Bezahlung der Mitgliederbeiträge hinausgehende Haftung der Mitglieder besteht nicht.

§ 1 8

Bei allfälliger Auflösung des Clubs wird das Clubvermögen gemäss einem vom Vorstand bestimmten Schlüssel unter die Mitglieder aufgeteilt.

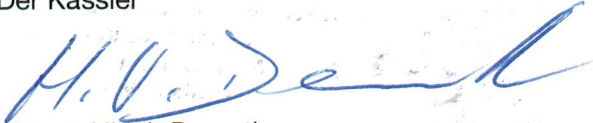
Zürich, 02.03.2018

Die Präsidentin



Barbara Fontolliet-Brenna

Der Kassier



Hans-Ulrich Demuth